

# HEISTERBORG STEUERNEWS

[www.heisterborg.de](http://www.heisterborg.de)

Frühjahr 2024

**Liebe Gastronominnen und  
Gastronomen!**

**Liebe Hotelierinnen und Hoteliers!**

Der seit 1.1.2024 geltende Regelumsatzsteuersatz für zum Verzehr an Ort und Stelle zubereitete Speisen hat signifikante Auswirkungen auf Speisepreis und Gewinn. Erfahren Sie auf Seite 2, wie ab 2024 zwischen Speisen zum Mitnehmen und zum Verzehr an Ort und Stelle abzugrenzen ist und wie Anzahlungen aus dem Vorjahr steuerlich zu behandeln sind. Lesen Sie außerdem auf Seite 3, was steuerlich ab 2024 für die Abgabe eines Frühstücks im Rahmen von Beherbergungsleistungen gilt und wie Restaurantgutscheine zu versteuern sind. Auf Seite 4 informieren wir Sie darüber, was umsatzsteuerlich bei Ausstellung von Speise- und Getränkegutscheinen zu beachten ist.

[info@heisterborg.de](mailto:info@heisterborg.de)  
Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0



Haben Sie Fragen zu den Beiträgen?  
Dann melden Sie sich gerne bei uns.  
Ihr Michael Albers,  
Steuerberater bei Heisterborg

## Meldepflichten

### Bürokratieentlastung

Mehr Entlastung von Bürokratie verspricht der Bundesjustizminister in dem am 11.1.2024 vorgelegten Referentenentwurf für ein „viertes Bürokratieentlastungsgesetz“, abrufbar unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE\\_BEG\\_IV.pdf](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_BEG_IV.pdf). Geplant ist ein ganzes Bündel von Einzelmaßnahmen. Gastronominnen und Gastronomen dürften vor allem von folgenden Entlastungsmaßnahmen profitieren:

### Wegfall der Hotelmeldepflichten

Die Meldepflichten für Übernachtungen sollen bei Übernachtungsgastinnen und -gästen künftig entfallen, die deutsche Staatsangehörige sind. Geplant sind hierzu Änderungen im Bundesmeldegesetz (BMG; Artikel 6) und in der Beherbergungsmelddatenverordnung (BeherbMelDV; Artikel 7). Nach Angaben des Bundesjustizministeriums sollen diese Maßnahmen die Wirtschaft von € 62 Mio. Erfüllungsaufwand entlasten.

### Kürzere Aufbewahrungsfristen

Die bisher für Buchungsbelege geltende zehnjährige Aufbewahrungsfrist soll auf acht Jahre verkürzt werden. Letzteres soll analog auch für die Umsatzsteuer und auch für bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellte oder empfangene Rechnungen gelten (§ 147 Abs. 3 Abgabenordnung AO-neu, § 257 Abs. 4 Handelsgesetzbuch/HGB, § 14b Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz/UStG, § 27 Abs. 40 UStG-neu).



# Umsatzsteueränderung zum 1.1.2024

### Umsatzsteuersatz

Seit dem 1.1.2024 gilt für zum Verzehr im Restaurant bzw. an Ort und Stelle zubereitete Speisen wieder der Regelsteuersatz von 19 %. Betroffen sind neben Gastwirten insbesondere auch Hotelbetriebe mit Frühstücksausgabe, Catering Services, Kantinen, Imbissbetriebe, Würstchen- und Imbissbuden oder Cafes sowie Bäckereien.

### Abgrenzung

Unterschieden werden muss seit Jahresanfang wieder strikt zwischen einer Lieferung von Speisen zum Mitnehmen und einer sonstigen Leistung (Zubereitung von Speisen zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle). Für die Unterscheidung zwischen einer Speisenslieferung und einer Restaurantdienstleistung gibt die Finanzverwaltung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass, Abschnitt 3.6 Hinweise. Als wichtigstes Unterscheidungskriterium gelten dabei Tische und Stühle. Ablagebretter bei einer Imbissbude zählen nicht als solche und machen den Imbiss nicht zu einer dem Regelsteuersatz unterliegenden Restaurantdienstleistung.

### Auswirkungen

Wird der erhöhte Umsatzsteuersatz für sonstige Leistungen vollumfänglich an

den Gast weitergegeben, verteuern sich die vor Ort verzehrten Speisen um 11,2 %. Behält die Unternehmerin bzw. der Unternehmer den bisherigen Speisenpreis bei, droht ihr bzw. ihm eine Mindereinnahme von rund 10 %. Gemessen an einer Speise mit Abgabewert von bisher € 10,70 vermindert sich der Nettoerlös von € 10,00 auf € 8,99. Für Unternehmer, die ein Geschäftsessen für Kundinnen und Kunden organisieren, ändert sich nichts. Die Umsatzsteuer ist vollumfänglich als Vorsteuer abziehbar. Die Nettoaufwendungen erhöhen sich somit nicht. Die ertragsteuerlich gebotene Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs auf 70 % der Aufwendungen gilt für die Umsatzsteuer nicht.



© Andrey Popov / stock.adobe.com

## Anzahlungen aus 2023

### An- und Vorauszahlungen

Gastronominnen und Gastronomen müssen gemäß den Regelungen zur Sollbesteuerung An- und Vorauszahlungen für künftige Leistungen bereits im jeweiligen Veranlagungszeitraum der Vereinnahmung der Gelder der Umsatzsteuer unterwerfen. Für An- und Vorauszahlungen gelten die steuerlichen Verhältnisse, die zum Zeitpunkt der Ausführung der (später erbrachten) Leistung maßgeblich sind. Hat der Gastronom für eine in 2024 geplante Familienfeier im Dezember 2023 eine Anzahlung erhalten und diese dem ermäßigten Steuersatz unterworfen, muss eine Berichtigung im Zeitpunkt der Leistungsausführung erfolgen.

### Beispiel

Ein Gastronom vereinnahmt im Dezem-

ber 2023 für eine Geburtstagsfeier, die im Februar 2024 stattfinden soll, eine Vorauszahlung für die Reservierung des Restaurants in Höhe von € 1.000,00. Er teilte die Vorauszahlung auf in 60 % Speisen und 40 % Getränke. Zum 10.1.2024 führt er eine ermäßigte 7%-Umsatzsteuer in Höhe von € 39,25 auf den auf Speisen entfallenden Nettoumsatz von € 560,74 und eine 19%-Umsatzsteuer in Höhe von € 63,86 auf den Nettoumsatz für Getränke in Höhe von € 336,13 ab. Der Gastronom muss die Besteuerung der Anzahlung vom Dezember 2023 in der Umsatzsteuer-Voranmeldung Februar 2024 berichtigen und den tatsächlichen im Rahmen der Geburtstagsfeier erbrachten Umsatz (für Speisen und Getränke) mit dem Regelsteuersatz von 19 % anmelden.

# Umsatzsteuersatz für das Hotelfrühstück

## Umsatzsteuersatz

Mit dem Wegfall der Corona-Sonderregelungen und der Wiedereinführung des Regelsteuersatzes auf Restaurantdienstleistungen rückt die Aufteilungspflicht zwischen Frühstück und den Beherbergungsleistungen wieder in den Vordergrund. Während Beherbergungsleistungen nach § 12 Abs 2 Nr. 11 UStG dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, muss für das Frühstück der Regelsteuersatz angewendet werden.

## Aufteilungsgebot

Bietet ein Beherbergungsbetrieb Übernachtung mit Frühstück zum Pauschalpreis an, gilt der im Umsatzsteuerrecht maßgebliche Grundsatz, dass für eine Nebenleistung (Frühstück) das Schicksal der Hauptleistung (Übernachtungsleistung) gilt, wegen der Regelung des §12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG nicht. Danach gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt der Vermietung abgegolten sind. Daher müssen Hotelierinnen und Hoteliers für das Frühstück seit 1.1.2024 (wieder) 19 % Mehrwertsteuer berechnen.

## BFH-Vorlage an den EuGH

Der Bundesfinanzhof/BFH hatte letztlich insbesondere wegen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Verhältnis von Haupt- und Nebenleistungen im Urteil „Stadion Amsterdam“ (EuGH vom 18.1.2018, C 463/16) Bedenken gegen den gesetzlichen Aufteilungsgrundsatz geäußert und dem EuGH ein Vorabentscheidungsverfahren vorgelegt (BFH-Beschluss vom 26.5.2021, V R 22/20). Bis zur EuGH-Entscheidung hat der BFH in dem betreffenden Fall Aussetzung der Vollziehung angeordnet (Beschluss vom 7.3.2022, XI B 2/21).

## Rechtsmittel

Gastronominnen und Gastronomen können sich für Beherbergungsleistungen mit Frühstück ergangene Umsatzsteuerfestsetzungen durch Einspruch unter Verweis auf das anhängige EuGH-Verfahren und dem o. g. BFH-Beschluss offen halten. Im Fall einer positiven Entscheidung des EuGH besteht dann die Möglichkeit, zuviel gezahlte Umsatzsteuern betreffend Umsätze ab 1.1.2024 zurückzuerhalten. Für Umsätze vom 1.7.2020 bis 31.12.2023 betrifft dies allerdings nur den Getränkeanteil am Frühstück, da für den Speisenanteil der ermäßigte Umsatzsteuersatz zu verrechnen war.



## Umsatzsteuer für Restaurantgutscheine bis 2023 richtig berichtigen

### Ein- und Mehrzweckgutscheine

Gibt die Gastronomin bzw. der Gastronom Restaurantgutscheine aus, handelt es sich im Regelfall um sogenannte Mehrzweckgutscheine. Denn im Regelfall berechtigt ein Gutschein zum Bezug von Speisen und Getränken. Berechtigt der ausgegebene Gutschein nur zum Bezug von Speisen, handelt es sich um einen Einzweckgutschein.

### Umsatzsteuer

Einzweckgutscheine sind vom Gastronomen im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Erfolgte die Gutscheinausgabe noch in 2023 und löst die Inhaberin bzw. der Inhaber den Gutschein erst 2024 ein, ist für den Gutscheinsbetrag der ermäßigte Umsatzsteuersatz weiterhin gültig. Denn der Gastronom hat den Gutscheinsbetrag bereits 2023 der Umsatzsteuer unterworfen. Zum Regelsteuersatz ist dann nur noch die Differenz zwischen der tatsächlichen Zeche und dem Gutscheinsbetrag zu versteuern. Mehrzweckgutscheine zum Bezug von Speisen und Getränken lösen im Zeitpunkt der Ausgabe noch keine Umsatzsteuer

aus. Die Umsatzsteuer wird erst bei Einlösung fällig. Wegen des ab 2024 geltenden Regelsteuersatzes auf Speisen muss der Gastronom bei vor 2024 ausgegebenen Mehrzweckgutscheinen die gesamte Zeche der GÄstin bzw. des Gastes versteuern, obwohl er durch Anrechnung des Gutscheins weniger Geld erhalten hatte.

### Beispiel

Ein Restaurantinhaber hat im Dezember 2023 einen Mehrzweckgutschein im Wert von € 100,00 zum Bezug von Speisen und Getränken ausgegeben. Er musste im Voranmeldungszeitraum Dezember 2023 keinen Umsatz anmelden. Im März 2024 löst der Inhaber den Gutschein ein, insgesamt verzehrt der Gast Speisen und Getränke für € 250,00. Der Restaurantinhaber muss die gesamte Zeche von € 250,00 zum Regelsteuersatz anmelden und versteuern, obwohl er dem Gast für den Gutscheinanteil praktisch nur 7 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt hat.



# HEISTERBORG STEUERNEWS

## Mai 2024

10. Umsatzsteuer mtl. für April bzw. März mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag. Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für April
- \*15. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Grundsteuer  
Ablauf der Zahlungsschonfrist für Gewerbesteuer, Grundsteuer
24. Sozialversicherungsbeiträge Mai (Abgabe der Beitragsnachweise)
25. Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer)
26. Sozialversicherungsbeiträge Mai (Fälligkeit der Beiträge)

## Juni 2024

10. Umsatzsteuer mtl. für Mai bzw. April mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag. Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für Mai Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag
13. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
24. Sozialversicherungsbeiträge Juni (Abgabe der Beitragsnachweise)
25. Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer)
26. Sozialversicherungsbeiträge Juni (Fälligkeit der Beiträge)

## Juli 2024

1. Grundsteuer bei jährlicher Fälligkeit
4. Ende der Schonfrist für Grundsteuer
10. Umsatzsteuer mtl. für Juni bzw. Mai mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag. Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für Juni
- \*15. Ablauf der Zahlungsschonfristen für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck
25. Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer)  
Sozialversicherungsbeiträge Juli (Abgabe Beitragsnachweise)
29. Sozialversicherungsbeiträge Juli (Fälligkeit der Beiträge)

\* Verschiebung dieses Termins wegen Wochenende / Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Anmerkung für Scheckzahler: Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang als geleistet.

Stand: 6.3.2024

## City Tax Bremen und Berlin 2024

### City Tax für Geschäftsreisende

Städte und Gemeinden erheben seit Jahren eine sogenannte City Tax. Für Geschäftsreisende durfte die Sonderabgabe nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus 2012 zunächst nicht erhoben werden. Das höherrangige Bundesverfassungsgericht hat die City Tax für Geschäftskundinnen und -kunden wieder für zulässig erklärt. Viele Städte nahmen bzw. nehmen dies zum Anlass, die Abgabe für Geschäftskunden wieder einzuführen.

### Bremen

Nach einer Pressemitteilung des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen (vom 6.12.2023) will Bremen die Tourismusabgabe bei Übernachtungen von Geschäftsreisenden wieder einführen. Die Abgabe beträgt aktuell fünf Prozent des Übernachtungspreises. Geschäftskunden müssen die City Tax voraussichtlich ab 1.4.2024 zahlen.

### Berlin

Berlin will nach einer Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Finanzen (vom 19.12.2023) die seit 1.1.2014 geltende Übernachtungssteuer ab 2024 auch auf Geschäftskunden ausweiten. Die bisherige Privilegierung der beruflich veranlassten Übernachtungen soll aus dem Übernachtungssteuergesetz gestrichen werden. Für Übernachtungen, die bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung vereinbart worden sind, jedoch erst nach dem Inkrafttreten tatsächlich durchgeführt werden, soll noch die alte Gesetzlage gelten.

## Restaurantgutscheine 2024

### Restaurantgutscheine 2024

Mit Wegfall des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurantleistungen bzw. auf Speisen zum Verzehr vor Ort gilt seit 2024 für Speisen und Getränke wieder einheitlich der Regelsteuersatz von 19 %. Bezogen auf die Ausstellung von Restaurantgutscheinen bedeutet dies, dass ein Gutschein über den Bezug von Speisen und Getränken ab 1.1.2024 einen Einweckgutschein darstellt. Bis 2023 galt ein solcher Gutschein hingegen noch als Mehrweckgutschein, da die Umsatzsteuer für die Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, wegen der unterschiedlichen Steuersätze nicht feststand. Mit der Wiedereinführung des allgemeinen Regelsteuersatzes auf alle Restaurantleistungen steht die Umsatzsteuer auf die Gutscheinleistung jedoch fest.

### Besteuerung

Der seit 2024 wieder geltende allgemeine Regelsteuersatz und die Umqualifizierung von Restaurantgutscheinen zu Einweckgutscheinen führt dazu, dass der Gastronom künftig den Gutscheinwert bereits bei Ausstellung der Umsatzsteuer zu unterwerfen hat. Er muss also im entsprechenden Voranmeldungszeitraum der Ausstellung den Umsatz anmelden und nicht erst (wie bisher) im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungsausführung.

### Impressum

#### Medieninhaber und Herausgeber:

Heisterborg GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, Eschstraße 111, 48703 Stadthoorn, Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0, Telefax: +49 (0) 25 63 / 922 999, E-Mail: info@heisterborg.de, Web: www.heisterborg.de; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, www.atikon.com; **Druck:** Kontext Druckerei GmbH, www.kontextdruck.at/impressum; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. **Copyright:** Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.